

gleich die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse ergänzen und erweitern; die gewerblichen Fortbildungsschulen, sie sollen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Fachbildung verschaffen; daneben bestehen unter verschiedenen Namen Fachschulen für das Baugewerbe, für Maschinenkunde und Elektrotechnik, für Keramik, für Textilindustrie, für Holzbearbeitung, ferner Handelsschulen und andere.

§ 4. Die humanistischen und die realistischen Mittelschulen.

1. An den humanistischen und an den realistischen 793
Mittelschulen wird die allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben, die hauptsächlich als Grundlage dienen soll für die später durch die Universitäten und die sonstigen Hochschulen zu erwerbende Fachbildung.¹ Die Oberaufsicht über diese Anstalten steht für das Gebiet der technischen Fragen (in bezug auf Unterricht und Disziplin) dem Kultusministerium zu, die Fürsorge für die äußeren Verhältnisse der Anstalten obliegt zunächst den Kreisregierungen. Die Personalfragen werden im allgemeinen unmittelbar vom Kultusministerium behandelt.

2. Die Regierungen der deutschen Staaten haben 794
hinsichtlich der Einrichtung der humanistischen Gymnasien gemeinsame Grundsätze vereinbart, so insbesondere hinsichtlich der Zahl der Kurse, des Aufnahmealters und der Gegenstände der Reifeprüfung (Abolutorial-, Maturitätsprüfung). Weiter wurde vereinbart, daß das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule I. Ordnung) irgend eines deutschen Staates als Schüler der Anstalt erworben hat, in jedem Bundesstaat diejenigen Berechtigungen gewährt, die mit dem Reifezeugnis der Anstalten dieses Staates verbunden sind; hinsichtlich der Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) jedoch mit der Einschränkung, daß diesen nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt sind, die mit ihnen in dem Ausstellungsstaat verbunden sind.

¹ Wer an einer humanistischen oder realistischen Mittelschule als Lehrer verwendet werden will, hat in der Regel das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule vorzulegen, ein drei- bis vierjähriges Universitätsstudium nachzuweisen, nach dessen Schluß eine Prüfung abzulegen und regelmäßig hernach noch einen pädagogisch-didaktischen Kurs von einjähriger Dauer zu besuchen.